



- ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE FESTSETZUNGEN**
- ▬ Grenze des Geltungsbereiches festzusetzende Baulinien
 - ▬ Straßenbegrenzungslinie
 - ▬ Baulinie
 - ▬ öffentliche Verkehrsfläche zul. Erdgeschoß mit flachem Sattel- oder Walmdach Dachneigung 25 - 32°
 - ▬ Fläche für Garagen, Flachdach oder flaches Pultdach
 - ▬ Sichtflächen, die von Bebauung, Bewuchs und Ablagerungen über 0,80 m über der Straße freizuhalten sind.
- TRAFOSTATION**
- FÜR DIE HINWEISE**
- ▬ vorhandene Wohngebäude
 - ▬ vorhandene Nebengebäude
 - 236 Flurstücksnummern
 - ▬ bestehende Grundstücksgrenzen
 - ▬ Vorschlag für die Teilung der Grundstücke

- WEITERE FESTSETZUNGEN**
1. Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Zulässig sind Wohngebäude, Läden für die Bewohner und Gaststätten. Ausnahmsweise können nichtstörende Gewerbe- u. Handwerksbetriebe zugelassen werden, wenn sie nach Anzahl, Art, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebietes nicht widersprechen.
 2. Stellplätze und Garagen sind nur für die durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig.
 3. Untergeordnete Nebenanlage sind unzulässig. Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie den Nutzungszweck der in dem allgemeinen Wohngebiet gelegenen Grundstücke selbst dienen und ihrer Eigenart nicht widersprechen.
 4. Die Höhe der Einfriedungen ist auf 1,10 m ab OK Gehsteig festgesetzt. Die Sockelhöhe der Einfriedungen darf nicht mehr als 0,30 m betragen. Maschendrahtzäune sind zu hinterpflanzen.
 5. Die Gebäudeanstriche sind in gedeckten Farben zu halten.
 6. Zulässiges Maß der baulichen Nutzung: bei E GRZ 0,4 GPZ 0,4

Gerolzhofen, den 14.3.1973
 CHRISTIAN KOST
 Architekt BDR
 8713 GEROLZHOFFEN
 Kolpingstraße 11, Telefon 06223/1111

RAUHEN EBRACH UNTERSTEINBACH
 LKR. HASSFURT
 BEBAUUNGSPLAN „AM BREITEN RAIN II“

FESTSETZUNGEN UND HINWEISE

Art der baulichen Nutzung: Allgemeines Wohngebiet WA
 Bauweise: offeng Bauweise
 Mindestgröße der Grundstücke: 500 m²
 Mindestgebäudeabstand = doppelter Grenzabstand

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom ... bis ... in öffentlich ausgelegt.

Rauhen Ebrach Untersteinbach, den 25.4.74
 (Bürgermeister)

Die Gemeinde Rauhen Ebrach - Untersteinbach hat mit Beschluß des Gemeinderats vom ... den Bebauungsplan gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Rauhen Ebrach Untersteinbach, den 25.4.74
 (Bürgermeister)

Genehmigungsvermerke der Regierung:

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom ... bis ... in öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am ... ortsüblich durch ... bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Rauhen Ebrach Untersteinbach, den 16.12.74
 (Bürgermeister)